

Stenographisches Protokoll

über die

15. Sitzung des steiermärkischen Landtages am 8. November 1889.

Inhalt:

Petitionen.

Antrag des Abg. Regele und Genossen, betreffend die Einführung von Leihkaufbüchern für landwirthschaftliche Dienstboten (Beilage Nr. 98).

Mittheilung des Landeshauptmannes über die zur Vertheilung gelangten Vorlagen.

Begründung des Antrages des Abg. Dr. Pscheiden und Genossen, betreffend die Fahr- und Viehmärkte (Beilage Nr. 75 — Zuweisung an den Landes- und Kultur-Ausschuß).

Zuweisung von Vorlagen des Landes-Ausschusses, und zwar:

1. des Berichtes, betreffend das Ansuchen der Stadtgemeinde Mann um Ertheilung der Bewilligung zur Einhebung einer Bierauflage von 1 fl. per Hektoliter für die Jahre 1890 bis einschließlich 1894 (Beilage Nr. 74);

2. des Berichtes über das Ansuchen der Stadtgemeinde Gills um die Bewilligung zur Einhebung einer Abgabe von Bier und Spirituosen für die Jahre 1890, 1891, 1892, 1893 und 1894 (Beilage Nr. 77) an den Gemeinde-Ausschuß.

Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeindeangelegenheiten über den Bericht des Landes-Ausschusses (Beilage Nr. 20), betreffend die Ausscheidung der Ortsgemeinde Wildbach aus dem Bezirksvertretungs- und Schulbezirke Stainz und Einverleibung in die gleichnamigen Bezirke Deutsch-Landsberg (Beilage Nr. 71 — Annahme des vom Gemeinde-Ausschusse beantragten Gesetzes).

Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeindeangelegenheiten über den Bericht des Landes-Ausschusses (Beilage Nr. 12), betreffend das Ansuchen der Gemeinde St. Ulrich im Bezirke Eisbühl um Einhebung einer 120procentigen Umlage (Beilage Nr. 72 — Annahme des Antrages des Gemeinde-Ausschusses)

Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeindeangelegenheiten über die demselben zur Vorberathung und Berichterstattung zugewiesenen Vorlagen des Landes-Ausschusses (Beilage Nr. 16, 35 und 60), betreffend das Ansuchen der Gemeinden Mürzschlag, Mürzsteg und Kapellen um Bewilligung höherer Gemeindeumlagen (Beilage Nr. 73 — Annahme der Anträge des Gemeinde-Ausschusses).

Berichte über Petitionen.

Zuweisung der Petitionen Nr. 13 und 15 an den Unterrichts-Ausschuß.

Beginn der Sitzung: 10 Uhr 15 Minuten Vormittags.

Vorsitzender: Se. Excellenz Landeshauptmann Gundacker Graf Wurmbbrand-Stuppach.

Schriftführer: Dr. Bayer und Dr. Pscheiden.

Von Seite der Regierung anwesend: Se. Excellenz Statthalter Freiherr von Kübeck.

Landeshauptmann: Das Haus ist beschlußfähig; ich erkläre daher die Sitzung für eröffnet.

Gegen das Protokoll der letzten Sitzung wurde keine Einwendung erhoben, ich erkläre dasselbe somit für genehmigt.

Es sind Petitionen eingelaufen, um deren Verlesung ich ersuche.

Schriftführer Dr. **Pscheiden** (liest):

„Petition Nr. 178 des Anton Kettner, Landes-Hilfsämter-Directions-Adjuncten in Graz, um Gleichstellung in Rang und Gehalt mit den Beamten der IX. Diätenklasse paritätisch mit den landschaftl. Liquidations-Adjuncten und jenen der Landes-Versorgungs-Anstalten. (Ueberreicht durch den Abg. Dr. Reicher.)“

„Petition Nr. 184 des deutschen Studenten-Krankenvereines der beiden Hochschulen in Graz um eine Subvention pro 1890. (Ueberreicht durch den Rector magnificus Dr. Lewes.)“

Landeshauptmann: Diese Petitionen werde ich dem Finanz-Ausschusse zuweisen. (Zustimmung.)

Schriftführer Dr. **Pscheiden** (liest):

„Petition Nr. 182 der Gemeinde Pichling bei Köflach um Subventionirung der Localbahn Knittelfeld-Köflach. (Ueberreicht durch den Abg. Kautschitsch.)“

„Petition Nr. 183 des Bezirks-Ausschusses Stainz, um Subventionirung der Localbahn Knittelfeld-Köflach. (Ueberreicht durch den Abg. Kautschitsch.)“

Landeshauptmann: Diese Petitionen werde ich dem Eisenbahn-Ausschusse zuweisen. (Zustimmung.)

Schriftführer Dr. **Pscheiden** (liest):

„Petition Nr. 185 der Ludmilla Hell, landschaftlichen Beamtenwitwe in Graz, um eine Unterstützung. (Ueberreicht durch den Abg. Dr. N. von Schreiner.)“

Landeshauptmann: Diese Petition werde ich dem Petitions-Ausschusse zuweisen. (Zustimmung.)

Schriftführer Dr. **Pscheiden** (liest):

„Petition Nr. 181 der Gemeinde Mariahilf um die Bewilligung zur Einhebung einer Gebühr per 50 fl. für die Aufnahme in den Heimatsverband. (Ueberreicht durch den Abg. Stadlober.)“

Landeshauptmann: Diese Petition werde ich dem Gemeinde-Ausschusse zuweisen. (Zustimmung.)

Schriftführer Dr. **Pscheiden** (liest):

„Petition Nr. 177 des Gemeinderathes der Landeshauptstadt Graz um Ablehnung des vom Landes-Ausschusse eingebrachten Gesetzentwurfes, betreffend die Errichtung einer Landes-Feuerversicherungs-Anstalt für Immobilien. (Ueberreicht durch den Abg. Dr. Kienzl.)“

Landeshauptmann: Diese Petition werde ich dem Versicherungs-Ausschusse zuweisen. (Zustimmung.)

Es ist mir ein Antrag vom Herrn Abg. Regele und Genossen übergeben worden, den ich zu verlesen bitte.

Schriftführer Dr. **Pscheiden** (liest):

„Antrag des Franz Regele und Genossen auf Annahme des Gesetzentwurfes bezüglich Abänderung der Dienstboten-Ordnung.“

In Erwägung, daß die gegenwärtige Dienstboten-Ordnung hinsichtlich der Bestimmung über die Zeit des Verleihkaufens weder von den Dienstgebern noch von den Dienstboten gehalten wird und jene Besitzer, welche die betreffenden Vorschriften beobachten, häufig in die Lage versetzt sind, beim Jahreswechsel gar keine oder nur minderbrauchbare Dienstboten zu erhalten, und in weiterer Erwägung, daß sich mehr und mehr der Unfug einschleicht, daß ein Dienstbote sich von mehreren Dienstgebern verleihkaufen läßt und so viele Besitzer betrogen werden, empfehlen die Gefertigten dem hohen Landtage nachstehenden Gesetzentwurf zur geneigten Annahme.

Franz Regele.

Karlson. A. Bärnseind.

Gudenus. Kurz.

Kaltenegger. Stadlober.

Dr. Georg Pscheiden. J. Schirmmaul.

Sagenhofer.“

„Gesetz gültig für das Herzogthum Steiermark, betreffend die Einführung von Leihkaufbüchern für landwirthschaftliche Dienstboten.“

Mit Zustimmung des Landtages Meines Herzogthums Steiermark finde Ich anzuordnen wie folgt:

§ 1.

Jeder Dienstbote für landwirthschaftliche Arbeiten hat sich mit einem Leihkaufbüchel zu versehen.

§ 2.

Dieselben sind von der Landes-Verwaltung nach dem Muster A aufzulegen und um den Selbstkostenpreis an die Gemeindeämter abzugeben.

§ 3.

Der Gemeinde-Vorsteher oder im Verhinderungsfalle desselben dessen Stellvertreter hat die Ausfertigung derselben für die in der Gemeinde zuständigen Dienstboten zu besorgen und ist hierüber ein eigenes Protokoll zu führen.

§ 4.

Nach Steiermark nicht zuständige Dienstboten müssen sich, wenn sie in Steiermark in Dienst treten wollen, mit einem Leihkaufbüchel versehen; dieselben sind vom Gemeinde-Vorsteher, resp. dessen Stellvertreter jener Gemeinde auszufertigen, in welcher sich ein solcher Dienstbote zuerst verdingen will.

§ 5.

Jedem Dienstboten ist in der Regel nur ein Leihkaufbüchel auszufolgen. Verliert ein Dienstbote dasselbe, so hat er sofort um Ausfolgung eines Duplicates anzusuchen. Der Gemeinde-Vorsteher hat vor Ausfolgung desselben nachzuforschen, ob die Angabe des Dienstboten auf Wahrheit beruht; ergibt sich aus der Nachforschung nicht die Unrichtigkeit der Angabe des Dienstboten, so ist ein neues, mit dem Worte „Duplicat“ bezeichnetes Leihkaufbüchel auszufertigen.

Das Gleiche hat zu geschehen, wenn ein Leihkaufbüchel vernichtet oder unbrauchbar wird.

§ 6.

Duplicate für Dienstboten, welche nicht nach Steiermark zuständig sind, können nur von jenen Gemeinde-ämtern ausgefertigt werden, welche das Original ausgefertigt haben.

§ 7.

Die Beschaffungskosten hat der Dienstbote und bei gänzlicher Zahlungsunfähigkeit desselben die Zuständigkeits-gemeinde zu tragen.

8.

Ein Leihkaufbüchel gilt niemals als Reiselegitimation oder Heimatsdocument.

§ 9.

Der Dienstbote ist verpflichtet, dem zukünftigen Dienstgeber bei der Verleihkaufung das Verleihkaufbüchel auszufolgen. Der Dienstgeber ist verpflichtet, sofort seinen Namen, die Höhe des gegebenen Verleihkaufes, das Datum der Verleihkaufung und das Datum des verabredeten Dienstesantrittes in dasselbe einzutragen.

In den im § 11 bezeichneten Fällen hat der Dienstgeber das Datum der Kündigung, resp. der Entlassung einzutragen.

§ 10.

Das Leihkaufbüchel ist dem Diensthoten am 1. October auszufolgen, wenn eine Verlängerung des Dienstvertrages für das künftige Jahr nicht vereinbart wird. Erfolgt jedoch eine solche Vereinbarung, so ist dies im Leihkaufbüchel sofort einzutragen und bleibt dieses wieder in Händen des Dienstgebers.

§ 11.

Erfolgt im Laufe des Jahres auf Grund der Dienstboten-Ordnung eine Kündigung oder ein sofortiger Dienstes-

austritt, so ist dem Diensthofen das Leihkaufbüchel bei der Kündigung, resp. dem Dienstesaustritte auszufolgen.

§ 12.

Jede Uebertretung dieses Gesetzes ist von der politischen Behörde I. Instanz mit einer Strafe von 5 bis 50 fl., im Falle der Zahlungsunfähigkeit mit Arrest von 1 bis 10 Tagen zu bestrafen.

Gegen ein Erkenntniß der politischen Behörde I. Instanz steht der Recurs an die k. k. Statthalterei und in weiterer Instanz an das k. k. Ministerium des Innern in 14tägiger Frist offen. Gegen zwei gleichlautende Erkenntnisse findet ein Recurs nicht statt.

§ 13.

Diesbezügliche Strafbeträge fließen in die Armenkasse jener Gemeinde, wo die Uebertretung geschehen ist.

§ 14.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. October 1890 in Kraft.

§ 15.

Mit der Durchführung dieses Gesetzes wird Mein
Minister des Innern beauftragt.

Seite 1, 2 und 3 sind so eingerichtet, wie bei den Dienstbotenbüchern nur mit dem Unterschiede, daß auf Seite 1 statt „Dienstbotenbuch“, „Leihkaufbüchel“ zu stehen kommt.

[illegible]

Landeshauptmann: Dieser Antrag ist genügend unterstützt und wird der geschäftsordnungsmäßigen *Behandlung* unterzogen werden.

Aufgelegt wurde heute:

Bericht des Landes-Ausschusses mit Vorlage eines Gesetzentwurfes, wirksam für das Gebiet der Stadtgemeinde Leoben, betreffend: 1. Gebäude-Einrichtungen zur Ansammlung und Abfuhr der Abfallstoffe in jenen Stadttheilen, in welchen Straßencanäle neu hergestellt oder umgebaut werden; 2. die zu entrichtenden Einschlauch-Gebühren (Beilage Nr. 76).

Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über die Vorlage des Landes-Ausschusses (Beilage Nr. 62), betreffend das Ansuchen der Gemeinde Schattliten im Bezirke Umgebung Graz um die Bewilligung zur Einhebung einer Gebühr per 1 fl. für jede Musizlicenz (Beilage Nr. 79).

Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über den Bericht des Landes-Ausschusses (Beilage Nr. 36), betreffend die Einhebung von 105 Percent Umlagen in der Gemeinde Reischstraße pro 1890 (Beilage Nr. 81).

Bericht des Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über den Theil des Thätigkeitsberichtes des Landes-Ausschusses (Beilage Nr. 5, Seite 11), betreffend das Armenwesen (Beilage Nr. 82).

Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über die Vorlage des Landes-Ausschusses (Beilage Nr. 55), betreffend das Ansuchen der Stadtgemeinde Marburg um Bewilligung zur Einhebung einer Abgabe vom Bier- und Spirituosen-Verbrauche im Stadtgebiete pro 1890, 1891 und 1892 (Beilage Nr. 83).

Bericht des Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über den ihm zugewiesenen Theil des Rechenschaftsberichtes des Landes-Ausschusses (Beilage Nr. 5, Seite 6 bis 11), betreffend Gemeinde- und Bezirksvertretungs-Angelegenheiten (Beilage Nr. 84).

Ich ertheile nunmehr dem Herrn Abg. Dr. Pscheiden das Wort zur Begründung seines Antrages, betreffend die Jahr- und Viehmärkte (Beilage Nr. 75).

Abg. Dr. **Pscheiden** (L.-G. Feldbach): Hohes Haus! Es sind von vielen Seiten und besonders von Seite der Landbevölkerung Klagen laut geworden, daß die jetzt bestehende Ordnung der Jahr- und Viehmärkte den wirthschaftlichen Interessen nicht vollkommen entspreche. Wenn ich auch gerne zugebe, daß in manchen Theilen des Landes solche Klagen nicht häufig vorgekommen sind, muß ich doch andererseits gestehen, daß in anderen Theilen des Landes solche Klagen wieder sehr laut geworden sind. Es ist nämlich ein von Alters her, seit vielen Jahrhunderten

bestehendes Recht, welches einzelne Orte, Märkte oder Städte bekommen haben, daß sie nämlich an einem bestimmten Tage in einer bestimmten Zeit Jahr- und Viehmärkte abhalten. Die Gewohnheit bringt es natürlich von selbst mit sich, daß diese Märkte gut besucht wurden, so zwar, daß von gewissen Gegenden die Leute zu diesem bestimmt festgesetzten Markte erschienen, und daß die Besitzer der ganzen Umgebung die sichere Gewähr hatten, ihr Vieh mit Gewinn an den Mann zu bringen, andererseits aber auch die Käufer die sichere Gewähr hatten, dort ihren Bedürfnissen entsprechend ihren Einkauf machen zu können. In den letzten Zeiten nun haben sich diese Verhältnisse im Lande sehr geändert, alle größeren Theile unseres Landes durchziehen Eisenbahnen, auch sind alle bedeutenderen Orte mittelst Bahnen verbunden. Diese Verhältnisse üben selbstverständlich einen Rückschlag auf den Handel überhaupt aus. Es ist naturgemäß, daß jetzt unter den geänderten Verhältnissen die Händler nicht mehr in den abgelegenen Thälern und in den abgelegenen Orten ihre Geschäfte zu machen bestrebt sind, sondern sie bleiben in Orten, wo größere Bahnstationen sind. Unter diesen geänderten Verhältnissen haben aber auch die größeren Orte an der Bahn in neuerer Zeit das Recht erworben, Märkte abzuhalten, und nicht selten wurden solche Orte berechtigt, alle Monate oder je nach den Verhältnissen auch öfter Märkte abzuhalten. Es versteht sich von selbst, daß bei diesen geänderten Verhältnissen die Viehmärkte an der Bahn gut besucht werden, während die Märkte derjenigen Orte, die gemäß ihres alten Rechtes, einen Tag früher oder einen Tag später abgehalten werden, nach und nach nicht mehr gut besucht werden, ja daß Fälle eintreten, wo sowohl die Käufer wie die Verkäufer ausblieben. Besonders in neuerer Zeit kommt noch ein Umstand hinzu, indem nämlich im Allgemeinen der Handel sich mehr und mehr in den Händen der Juden befindet und in Folge dessen die Jahr- und Viehmärkte der abgelegenen Orte nicht mehr so besucht werden wie früher. Es ist aber auch noch der Umstand zu erwägen, daß größtentheils die Jahr- und Viehmärkte auf dem Lande miteinander verbunden sind, und da ist es wirklich der Mühe edler Männer werth, ein scharfes Auge darauf zu haben, daß nicht eine solche Schund- und Pöfelwaare um einen verhältnißmäßig theuern Preis verkauft werde. Das arme Landvolk, von dem äußeren Scheine oder von dem Glanze oft angezogen, geht gewissermaßen einem solchen geschwägigen Händler, gewöhnlich jüdischer Provenienz, auf den Leim und wird dadurch betrogen. Es ist daher, wie Sie sehen, gewiß berechtigt und von Wichtigkeit, Erhebungen zu pflegen, ob es nicht nothwendig wäre, bei den gänzlich veränderten Zeitverhältnissen auch die bestehende Ordnung der Jahr- und Viehmärkte

abzuändern und in diesem Sinne möchte ich das hohe Haus bitten, auf die Annahme meines Antrages einzugehen.

In formeller Beziehung beantrage ich, meinen Antrag dem Landescultur-Ausschusse zuzuweisen.

Landeshauptmann: Ich erlaube mir, zunächst eine Formalität richtig zu stellen. Der Antrag des Herrn Abg. Pischiden ist nämlich nur von 9 Herrn Abgeordneten unterschrieben; ich werde daher die Unterstützungsfrage stellen. (Der Antrag wird hinreichend unterstützt und hierauf dem Landescultur-Ausschusse zugewiesen.)

Wir gelangen nun zur Tagesordnung.

Der erste Gegenstand derselben ist die erste Lesung des Berichtes des Landes-Ausschusses, betreffend das Ansuchen der Stadtgemeinde Rann um Ertheilung der Bewilligung zur Einhebung einer Bieranlage von 1 fl. per Hektoliter für die Jahre 1890 bis einschließlich 1894.

(Beilage Nr. 74.)

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter des Landes-Ausschusses, hinsichtlich der formellen Behandlung dieser Vorlage einen Antrag zu stellen.

Berichterstatter des Landes-Ausschusses Freiherr von **Berg:** Ich beantrage die Zuweisung dieses Gegenstandes an den Gemeinde-Ausschuß. (Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeindeangelegenheiten über den Bericht des Landes-Ausschusses (Beilage Nr. 20), betreffend die Ausscheidung der Ortsgemeinde Wildbach aus dem Bezirksvertretungs- und Schulbezirke Stainz und Einverleibung in die gleichnamigen Bezirke Deutsch-Landsberg.

(Beilage Nr. 71.)

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Gemeinde-Ausschusses **Posch** (von der Tribüne): Wie aus dem Berichte des Gemeinde-Ausschusses (Beilage Nr. 20) ersichtlich ist, wurde laut Erlasses des Justiz-Ministeriums vom 10. October 1888, N.-G.-Bl. Nr. 156, nach Anhörung des steiermärkischen Landes-Ausschusses (Landtags-Beschluß vom 4. September 1888) auf Grund des Gesetzes vom 11. Juni 1868, N.-G.-Bl. Nr. 59, die Ausscheidung der Ortsgemeinde Wildbach aus dem Sprengel des Bezirksgerichtes Stainz ausgesprochen, und dieselbe jenem des Bezirksgerichtes Deutsch-Landsberg einverleibt. In Consequenz dessen ist es nothwendig, daß diese Gemeinde auch aus dem Bezirksvertretungs-Gebiete und aus dem Schulbezirke, welchem sie bisher einverleibt

war, ausgeschieden und demselben Bezirksvertretungs-Gebiete und Schulbezirke zugewiesen werde, welchem sie auch bezüglich des Gerichtes zugewiesen wurde. Der Ausschuß für Gemeindeangelegenheiten hat diesen Gegenstand seiner Berathung unterzogen und es für gut befunden, vollkommen den Anträgen des Landes-Ausschusses mit der einzigen Bemerkung zuzustimmen, daß es in Uebereinstimmung mit dem Texte der Grenzänderung bezüglich des Gerichtssprengels auch hier „Ortsgemeinde“ statt „Gemeinde“ Wildbach heißen soll. Der Landescultur-Ausschuß stellt sohin den Antrag, der hohe Landtag wolle folgendes Gesetz beschließen (liest):

„Gesetz vom“

giltig für das Herzogthum Steiermark, betreffend die Ausscheidung der Ortsgemeinde Wildbach aus dem Bezirksvertretungs-Gebiete und Schulbezirke Stainz und Einverleibung in die gleichnamigen Bezirke Deutsch-Landsberg.

Mit Zustimmung des Landtages Meines Herzogthumes Steiermarks finde Ich anzuordnen wie folgt:

Artikel I.

Die Ortsgemeinde Wildbach wird aus dem Gebiete der Bezirksvertretung, sowie aus dem Schulbezirke Stainz ausgeschieden, und dem Gebiete der Bezirksvertretung sowie dem Schulbezirke Deutsch-Landsberg einverleibt.

Der Zeitpunkt hiefür wird von der k. k. steiermärkischen Statthaltereie, im Einvernehmen mit dem steiermärkischen Landes-Ausschusse im Verordnungswege bestimmt.

Artikel II.

Mit dem Vollzuge sind Mein Minister des Innern und Mein Minister für Cultus und Unterricht beauftragt.

Statthalter Freih. v. **Kübeck:** Der Artikel II des Gesetzes vom 17. December 1874 hat verschiedene Bestimmungen angeführt, für welche in Zukunft kein Landesgesetz mehr nothwendig ist, und gerade in diesem Artikel ist ausdrücklich darauf hingewiesen, daß zu Aenderungen bezüglich der Grenzen eines Bezirkes ein Landesgesetz nicht mehr nothwendig sei, sondern daß hiezu ein von Sr. Majestät genehmigter Landtagsbeschluß genüge. Ich erlaube mir daher, aufmerksam zu machen, daß zur Durchführung der Aenderung der Zugehörigkeit der Ortsgemeinde Wildbach rückfichtlich der Bezirksvertretung kein Gesetz nothwendig ist, wohl aber rückfichtlich des Schulbezirkes.

Man wird mir allerdings einwenden können, daß im vorigen Jahre rückfichtlich der Gemeinden Laubenbach und Montpreis ein vollkommen ähnliches Gesetz zu Stande gekommen ist. Es ist dies richtig, allein correct wäre es, wenn bloß rückfichtlich des Schulbezirkes ein Gesetz beschloffen würde, während man sich rückfichtlich des Bezirksvertretungs-

Gebietes lediglich mit einem Landtags-Beschlusse begnügen könnte, welcher Sr. Majestät zur Genehmigung vorzulegen wäre.

Abg. Freih. v. **Berg** (G.-G.-B.): Hohes Haus! Es ist dem Landes-Ausschusse vollkommen bekannt, daß nach dem Gesetze vom Jahre 1874 zur Ausscheidung einzelner Theile und Gemeinden aus dem Gebiete einer Bezirks-Vertretung ein von Sr. Majestät sanctionirter Beschluß des Landtages genügend ist. Der Landes-Ausschuß ist aber bereits in früheren Präcedenzfällen, welche auch Se. Excellenz der Herr Statthalter zu erwähnen die Güte hatte, von der Anschauung ausgegangen, daß es zur Vereinfachung diene, wenn auch die Ausscheidung aus dem Bezirks-Vertretungsgebiete gleich in das Gesetz wegen Ausscheidung aus dem Schulsprengel, welches ja gleichzeitig gemacht werden muß, einbezogen wird. Der Landes-Ausschuß ging weiters von der Anschauung aus, daß es gewiß nichts verschlage, die strengere Form für beide gesetzliche Handlungen anzuwenden, und er hat umsoweniger einen Anlaß gehabt, diesmal dem hohen Landtage einen anderen Modus zu empfehlen, als derselbe anlässlich der bereits erwähnten Ausscheidung von Taubenbach und Montpreis in der Note vom 17. März 1886 das, was ich jetzt nur in kurzen Worten angedeutet habe, ausführlich motivirt, der k. k. Statthalterei mittheilte, worauf die Regierung in der Note vom 12. April 1886, Z. 5908 ihr vollkommenes Einverständnis mit diesem Vorgange bekannt gab. Ich glaube also, daß wir vielleicht heute, nachdem Se. Excellenz die Annahme des vorliegenden Gesetzes nicht als ein Hinderniß für die Allerhöchste Sanction bezeichnete, dem Antrage des Gemeinde-Ausschusses, welcher sich dem Antrage des Landes-Ausschusses angeschlossen hat, zustimmen könnten. Sollte es jedoch gewünscht werden, so kann der Landes-Ausschuß in einem nächsten derartigen Falle eine Trennung der beiden gesetzlichen Actionen in Vorschlag bringen.

(Die Debatte wird hierauf geschlossen.)

Berichterstatter des Gemeinde-Ausschusses **Pösch**: Zur Rechtfertigung des Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten beehre ich mich mitzutheilen, daß derselbe diese Angelegenheit sehr reiflich erwogen hat, und daß er eben auf Grund der von dem Herrn Vorsprecher citirten Note der k. k. Statthalterei vom 12. April 1886, Z. 5908, in welcher anlässlich der Frage betreffend Montpreis und Taubenbach, wo es sich um die gleiche Angelegenheit handelte, die zustimmende Aeußerung der Regierung bekannt gegeben wurde, zu dem heutigen Gesetzesantrage gelangte. Nachdem es sich in unserem Falle um eine Aenderung des Schulbezirkes, wozu ein Gesetz nothwendig ist, handelt, glaubte der Gemeinde-Ausschuß aus Gründen der Verein-

fachung, und nachdem die Vereinfachung auch gleichzeitig die sogenannte strengere Form enthält, von zwei getrennten Landtagsbeschlüssen, nämlich einem separaten Landesgesetze und einem von Sr. Majestät zu sanctionirenden Landtagsbeschlüsse absehen zu sollen. Durch diese Vereinfachung können in Einem Allerhöchsten Vortrage diese beiden Gegenstände erledigt werden, und nachdem uns auch nicht mitgetheilt wurde, daß dadurch ein Hinderniß für das Zustandekommen dieser Grenzänderung geschaffen werde, ersuche ich das hohe Haus, dem von dem Gemeinde-Ausschusse beantragten Gesetzentwurfe die Zustimmung zu geben.

(Das von dem Gemeinde-Ausschusse beantragte Gesetz wird hierauf angenommen.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeindeangelegenheiten über den Bericht des Landes-Ausschusses (Beilage Nr. 12), betreffend das Ansuchen der Gemeinde St. Ulrich im Bezirke Eibiswald, um Einhebung einer 120%igen Umlage.

(Beilage Nr. 72.)

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Gemeinde-Ausschusses **Thunhart** (von der Tribüne): Ich habe die Ehre, im Namen des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über die Beilage Nr. 72 zu berichten. Die Gemeinde St. Ulrich hat an den hohen Landtag das Ansuchen gestellt, derselben die Einhebung von 120% Umlagen pro 1889 zu bewilligen. Die vorgelegten Acten wurden gründlich geprüft. Das Bedürfniß nach einer so hohen Umlage hat sich hauptsächlich deshalb herausgestellt, weil die Gemeinde St. Ulrich im Bezirke Eibiswald genöthigt war, ein Schulhaus mit einem Kostenaufwande von 4674 fl. zu bauen. Die Gemeinde hat die Absicht, diese Auslagen in kürzester Zeit zu bezahlen, und sie hat daher schon für das nächste Jahr einen Betrag von 2000 fl. in das Präliminare eingestellt. Die gesetzlichen Bedingungen wurden sämmtlich erfüllt und es wurde vollkommen nachgewiesen, daß die Gemeinde bloß durch die Einhebung dieser Umlage den an sie gestellten Anforderungen zu entsprechen in der Lage ist. Es stellt daher der Gemeinde-Ausschuß den Antrag: (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Der Gemeinde St. Ulrich im Bezirke Eibiswald wird zur Bedeckung der Gemeinde-Erfordernisse die Bewilligung zur Einhebung einer Umlage von 120 Percent auf alle directen landesfürstlichen Steuern sammt Staatszuschlägen pro 1889 bewilligt.“

Statthalter Freih. von **Kübeck**: Ich erlaube mir, das hohe Haus auf den Umstand aufmerksam zu machen, daß die Ortsgemeinde St. Ulrich aus verschiedenen Ortschaften besteht, und zwar Kopreinigg, Pilschganegg und Tombach. Es dürften diese Ortschaften nicht sämtlich zur Steuergemeinde St. Ulrich gehören, weshalb es zweckmäßig wäre, anstatt „Gemeinde St. Ulrich“ zu sagen „Ortsgemeinde St. Ulrich“.

(Die Debatte wird hierauf geschlossen.)

Berichterstatler des Gemeinde-Ausschusses **Thunhart**: Ich glaube vollkommen im Einverständnisse mit dem Ausschusse zu handeln, wenn ich der Anregung Sr. Excellenz des Herrn Statthalters folgend, den Antrag stelle, daß in dem Antrage des Ausschusses statt „der Gemeinde St. Ulrich“ gesetzt werde „der Ortsgemeinde St. Ulrich.“

Der Antrag lautet daher (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Der Ortsgemeinde St. Ulrich im Bezirke Eibiswald wird zur Bedeckung der Gemeinde-Erfordernisse die Bewilligung zur Einhebung einer Umlage von 120 Percent auf alle directen landesfürstlichen Steuern sammt Staatszuschlägen pro 1889 bewilligt.“

(Dieser Antrag wird angenommen.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der

Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über die demselben zur Vorberathung und Berichterstattung zugewiesenen Vorlagen des Landes-Ausschusses (Beilagen Nr. 16, 35 und 60), betreffend das Ansuchen der Gemeinden Mürzzuschlag, Mürzsteg und Kapellen um Bewilligung höher Gemeindeumlagen. (Beilage Nr. 73.)

Berichterstatler ist der Herr Abg. **Bärnfeind**.

Berichterstatler des Gemeinde-Ausschusses **Bärnfeind** (von der Tribüne): Hoher Landtag! Als Mitglied des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten habe ich die Ehre, über die demselben zur Vorberathung und Berichterstattung zugewiesenen Vorlagen des Landes-Ausschusses (Beilagen Nr. 16, 35 und 60), betreffend das Ansuchen der Gemeinden Mürzzuschlag, Mürzsteg und Kapellen um die Bewilligung zur Einhebung höherer Gemeindeumlagen zu berichten, und zwar sucht die Gemeinde Mürzzuschlag um die Einhebungsbewilligung von 70% Gemeindeumlagen pro 1889, die Gemeinde Mürzsteg um die Einhebungsbewilligung von 110% Gemeindeumlagen pro 1889 und von 100% pro 1890, die Gemeinde Kapellen um eine solche von 70% für 1889 und 1890 an. Ich erlaube mir, den hohen Landtag zu ersuchen,

von der Vorführung der Ausgabe- und Einnahmезiffern der fünf Jahresvoranschläge dieser Gemeinden Umgang nehmen zu dürfen, da diese Jahres-Gesamteinnahmen- und Ausgabeposten in den angeführten Vorlagen des Landes-Ausschusses den einzelnen Mitgliedern des hohen Landtages ohnedies vorliegen und diese Gesamtziffern keine Aenderung erfahren haben. In Betreff der größeren Ausgabeposten glaube ich folgende hervorheben zu sollen:

Bei der Gemeinde Mürzzuschlag:

Gemeindeverwaltung	400 fl.
Gemeindevorstand	698 „
Steuern und Gemeindebeamte	1600 „
Gemeindediener	420 „
Nachwächter	200 „
Subvention für den Verschönerungsverein und Musik	600 „
Communicationsauslagen	4221 „
Concurrenzbeiträge	1600 „
Krankenhaus	1000 „

Bei der Gemeinde Mürzsteg:

Schulkosten Concurrenzbeiträge pro 1889	767 „
„ „ „ 1890	772 „
Armenfondszuschuß	600 „
Ausgaben für Kranke	250 „
„ „ Kirche	300 „

Bei der Gemeinde Kapellen:

Cassaabgang	1550 „
Schulkostenbeiträge	966 „
Armenfond	185 „
im Jahre 1889 und	
Cassaabgang	200 „
Armenfondszuschuß	400 „
für das Jahr 1890.	

Sämmtliche Ausgabeposten dieser fünf Jahrespräliminarien sind gesetzlich gerechtfertigt eingestellt und die Gemeinde-Ausschlußbeschlüsse sind ordnungsgemäß gefaßt; auch in Betreff der gesetzlich vorgeschriebenen Kundmachungen und der Zustimmung der Gemeindegewähler sind alle Formalitäten ordnungsmäßig erfüllt. Tergend welche Einwendungen gegen diese Umlagenerhöhungsbeschlüsse wurden nicht gemacht. Der Sonder-Ausschuß für Gemeinde-Angelegenheiten hat daher dem Ansuchen dieser Gemeinden, diese erhöhten Gemeindeumlagen einheben zu dürfen, in Uebereinstimmung mit dem Landes-Ausschusse seine Zustimmung gegeben. Ich bemerke noch, daß bei den früheren Ansuchensbewilligungen immer nur gesagt wurde: „Der Gemeinde u. s. w.“ wird bewilligt. Nach den Bemerkungen Sr. Excellenz des Herrn Statthalters erlaube ich mir nun, statt „Gemeinde“ vorzuschlagen: „Ortsgemeinde“. Ich stelle sohin im Namen des Gemeinde-Ausschusses den Antrag (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Zur Deckung der Gemeinde-Erfordernisse wird nachstehenden Gemeinden die Bewilligung zur Einhebung höherer Gemeindeumlagen auf sämtliche directe landesfürsliche Steuern sammt Staatszuschlägen ertheilt:

a) Der Ortsgemeinde Mürzzuschlag im gleichnamigen Gerichtsbezirke zur Einhebung einer Gemeindeumlage von 70 Percent pro 1889.“

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

„b) Der Ortsgemeinde Mürzsteg im Gerichtsbezirke Mürzzuschlag zur Einhebung einer Gemeindeumlage von 110 Percent pro 1889 und von 100 Percent pro 1890.“

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

„c) Der Ortsgemeinde Kapellen im Gerichtsbezirke Mürzzuschlag zur Einhebung einer Gemeindeumlage von 70 Percent pro 1889 und von 70 Percent pro 1890.“

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Wir haben noch eine erste Letung vorzunehmen, d. i. die erste Lesung des Berichtes des Landes-Ausschusses über das Ansuchen der Stadtgemeinde Gills um die Bewilligung zur Einhebung einer Abgabe von Bier und Spirituosen für die Jahre 1890, 1891, 1892, 1893 und 1894.

(Beilage Nr. 77.)

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter des Landes-Ausschusses, hinsichtlich der formellen Behandlung dieser Vorlage einen Antrag zu stellen.

Berichterstatter des Landes-Ausschusses Freiherr von **Berg:** Ich beantrage die Zuweisung dieses Gegenstandes an den Gemeinde-Ausschuß.

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Auf der Tagesordnung folgen nun

Berichte über Petitionen.

Ich ersuche zunächst den Herrn Abg. Sutter, zu referiren.

Berichterstatter des Landescultur-Ausschusses **Sutter** (von der Tribüne): Ich habe die Ehre, über die Petition Nr. 8 der Bewohner von St. Jakob und Umgebung um Bewilligung und Veranlassung des Weiterbaues der Bezirksstraße von St. Jakob nach der Station Weitersfeld der Spielfeld-Radkersburger Bahn zu berichten. Die Gemeinde St. Jakob gibt an, daß sie diese Straße zur Verfrachtung ihrer Producte nach der Station Weitersfeld dringend benöthige. Der Straßenzug liegt theilweise

im Bezirke Marburg, theilweise im Bezirke Mureck und es ist sehr fraglich, ob der Bezirk Mureck, wenn auch der Bezirk Marburg diesen Straßenzug zur Bezirksstraße II. Classe erheben würde, darauf eingehen würde. Es wäre den Bewohnern jedoch schon damit geholfen, wenn auch vorläufig nur das kurze Stück von St. Jakob nach Ober-Jakobsthal gebaut würde. Dieses Stück ist 1½ Kilometer lang, und es sind in Folge früherer Vereinbarungen bereits Vorarbeiten gemacht worden. Nach dem Vorschlage des Landesbauamtes betragen die Kosten dieses 1½ Kilometer langen Stückes, welches in dem generellen Projecte von II A bis II B sich erstreckt, 7000 fl. Mit Rücksicht auf den bedeutenden Verkehr auf dieser Straße und die kostspielige Erhaltung derselben beantragt der Landescultur-Ausschuß (liest):

„Die Petition der Bewohner von St. Jakob wird dem Landes-Ausschusse neuerlich mit dem Auftrage überwiesen, über den weiteren Fortbau derselben zum mindesten in der Strecke II A und II B des generellen Projectes bis Ober-Jakobsthal mit dem Bezirks-Ausschusse Marburg die weiteren Unterhandlungen zu pflegen, das Bauamt mit den diesbezüglichen Erhebungen zu beauftragen und wird der Landes-Ausschuß auch ermächtigt, in gleicher Weise wie dem Bezirke Mureck, auch dem Bezirke Marburg für den Bau dieser bezeichneten Strecke eine Landessubvention in Aussicht zu stellen.“

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Ich bitte in der Berichterstattung fortzufahren.

Berichterstatter des Landescultur-Ausschusses **Sutter:** Ich habe weiters die Ehre, über die Petition Nr. 114 der Ortsgemeinde St. Egydi in Windischbüchel um Verwendung bei der Regierung wegen Stundung von Steuern, welche in Folge von Elementarschäden und sonstigen Ereignissen von den Grundbesitzern der dortigen Umgebung nicht gezahlt werden können, zu referiren. Die Gemeinde führt an, daß die Obsternte heuer nahezu keinen Ertrag ergeben hat, daß die Weingärten durch die Peronospora und durch Frostschäden geschädigt wurden, so daß sie kaum in der Lage ist, die Steuern rechtzeitig zu zahlen. In früherer Zeit wären der Gemeinde, wenn sie darum angefragt hätte, die weitgehendsten Fristen bewilligt worden, während dies in neuerer Zeit nicht der Fall ist, da die Steuern schonungslos eingetrieben werden.

Der Landescultur-Ausschuß stellt daher mit Rücksicht auf die ungünstigen Verhältnisse und die bedrängte Lage der Landwirthschaft treibenden Bevölkerung im Allgemeinen den Antrag (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Die Petition der Gemeinde St. Egidii wird dem Landes-Ausschusse überwiesen mit dem Auftrage, bei der hohen Regierung dahin zu wirken, daß nicht nur den Landwirthen der Gemeinde St. Egidii, sondern auch anderen durch Elementar- und andere Ereignisse geschädigten Grundbesitzern in Steiermark bei der Einhebung der Steuern die weitgehendsten Fristen bewilligt werden und mit möglichster Schonung vorgegangen werde.“

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Ich ersuche nunmehr den Herrn Abg. Grafen Kottulinsky, das Referat zu übernehmen.

Berichterstatter des Landescultur-Ausschusses **Graf Kottulinsky** (von der Tribüne): Ich habe die Ehre, über die Petition Nr. 89 der Gemeinden Gundersdorf, Wald, Trog, St. Stefan, Pirkhof, Birknitz, Mooskirchen, Kl. Söding und Flutendorf um Herstellung einer Bezirksstraße I. Classe von Stainz nach Söding zu berichten.

Die Gemeinden begründen ihre Petition damit, daß sie eine nähere und bequemere Verbindung in der Richtung gegen die Landeshauptstadt und gegen die nächste Eisenbahn anstreben. Ein Blick auf die Karte lehrt allerdings, daß eine solche nächste Verbindung für diese Gemeinden dermal nicht besteht, obzwar von Stainz zwei Bezirksstraßen in der Richtung nach Lannach und nach Preding gehen. Der Landescultur-Ausschuß konnte jedoch nicht leicht mit einem meritorischen Antrage vor das hohe Haus treten, da bezüglich der Kosten dieser Straßenherstellung keine näheren Daten vorliegen und auch die Bezirksvertretungen, welche in erster Linie sich über die Zweckmäßigkeit dieser Straßenherstellungen auszusprechen hätten, über diese Angelegenheit noch kein Votum abgegeben haben. Der Landescultur-Ausschuß erlaubt sich daher bei dieser Sachlage folgenden Antrag zu stellen (liest):

„Die Petition Nr. 89 wird dem Landes-Ausschusse zur eingehenden Erhebung und Berichterstattung, eventuell Antragsstellung in der nächsten Session überwiesen.“

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Ich ersuche nun den Herrn Abgeordneten Pfrimer, im Namen des Eisenbahn-Ausschusses zu referiren.

Berichterstatter des Eisenbahn-Ausschusses **Pfrimer** (von der Tribüne): Ich habe die Ehre, über die Petition Nr. 161 des Friedrich Staudinger und Genossen aus Marburg um Veranlassung, daß die Haltestelle „Sternthal“ der Südbahn zur

Eisenbahnstation für Personen- und Frachtenverkehr umgewandelt werde, zu berichten.

Die Petenten begründen ihre dem hohen Landtage vorgelegte Bitte damit, daß in der Haltestelle Sternthal, obwohl sich in derselben ein Stationsgebäude, Telegraphenbeamte, sowie Beamte der k. k. priv. Südbahn befinden, weder Fahrkarten ausgegeben, noch Frachten angenommen werden, während mit Gewißheit angenommen werden kann, daß der Verkehr, wenn ein vollständiger Bahnhof errichtet wird, ein großer und gewiß rentabler sein wird. Zu dieser Annahme berechtigt die Nähe der ganz bedeutenden Dörfer Maria-Neustift, Zerevise, Lorenzen, Montberg u. A., ebenso die in der Nähe befindlichen großen Steinbrüche, der ziemlich große Verkehr, sowie der Umstand, daß bei dem großen Reichtume an Bodenproducten der Station eine Menge Güter zugeführt werden dürfte. Die Petenten theilen ferner mit, daß der Besitzer des Gutes Sternthal sich bereit erklärt hat, der Südbahn nicht nur den nöthigen Grund unentgeltlich zu überlassen, sondern auch sämtliche für den Bau nöthigen Ziegelgattungen gratis zu liefern. Es ist ferner noch zu berücksichtigen, daß die Pettauer Brücke bei Hochwasser, wie dies auch heuer der Fall war, unfahrbar ist, und daß die Bewohner jener Gegend die Güter per Achse nach Marburg führen müssen. Die nächsten Stationen sind Pragerhof und Pettau und zwischen diesen sind 19 Kilometer Entfernung, in welcher keine Bahnstation besteht. Es erscheint somit der Antrag des Eisenbahn-Ausschusses hinlänglich begründet; derselbe lautet (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, sich mit der General-Direction der k. k. priv. Südbahn-Gesellschaft in's Einvernehmen zu setzen, damit den Wünschen der Petenten bezüglich der Errichtung einer Station in Sternthal, der Strecke Pragerhof-Pettau, Rechnung getragen werde.“

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Ich ersuche nun den Herrn Abg. Freih. v. Moscon, im Namen des Petitions-Ausschusses zu berichten.

Berichterstatter des Petitions-Ausschusses **Freih. v. Moscon** (von der Tribüne): Ich habe die Ehre zu berichten über die Petition Nr. 13 der Josefa Laminger, Lehrerswitwe in Graz, um Gewährung einer gnadenweisen Pension und eines Erziehungsbeitrages für ihre zwei Kinder, und über die Petition Nr. 15 der Aloisia Fridrich, Lehrerswitwe in Graßlau, um eine Gnadengabe.

Der Petitions-Ausschuß hat gefunden, daß es sich in diesen beiden Fällen, insbesondere im Falle Laminger

wahrscheinlich um eine dauernde Unterstützung handelt und er hat daher den Antrag zu stellen beschlossen:

„Die Petitionen Nr. 13 und 15 seien an den Unterrichts-Ausschuß abzutreten“.

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Die Tagesordnung ist hiermit erschöpft.

Als nächsten Sitzungstag bestimme ich morgen Samstag den 9. November um 10 Uhr Vormittags mit folgender

Tagesordnung:

1. Erste Lesung des Berichtes des Landes-Ausschusses mit Vorlage eines Gesetzentwurfes, wirksam für das Gebiet der Stadtgemeinde Leoben, betreffend

- I. Gebäude-Einrichtungen zur Ansammlung und Abfuhr der Abfallstoffe in jenen Stadttheilen, in welchen Straßencanäle neu hergestellt oder umgebaut werden;
- II. die zu entrichtenden Einschlauchgebühren. (Beil. Nr. 76.)

2. Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über die Vorlage des Landes-Ausschusses (Beilage Nr. 62), betreffend das Ansuchen der Gemeinde Schattliten im Bezirke Umgebung Graz, um die Bewilligung zur Einhebung einer Gebühr per 1 fl. für jede Musflicenz. (Beilage Nr. 79.)

3. Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über den Bericht des Landes-Ausschusses

(Beilage Nr. 36), betreffend die Einhebung von 105 Percent Umlagen in der Gemeinde Reissstraße pro 1890.

(Beilage Nr. 81.)

4. Bericht des Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über den Theil des Thätigkeitsberichtes des Landes-Ausschusses (Seite 11), betreffend das Armenwesen. (Beilage Nr. 82.)

5. Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über die Vorlage des Landes-Ausschusses (Beilage Nr. 45), betreffend das Ansuchen der Stadtgemeinde Marburg um Bewilligung zur Einhebung einer Abgabe vom Bier- und Spirituosen-Verbrauche im Stadtgebiete pro 1890, 1891 und 1892. (Beilage Nr. 83.)

Ich habe zu verkünden, daß der Finanz-Ausschuß heute nach der Landtags-Sitzung eine Sitzung hält mit folgender Tagesordnung: Bericht über den Exercierplatz vor dem Kärnthnerthor in Marburg (Beilage Nr. 6); Bericht über den Rechnungs-Abschluß des Grundentlastungsfondes (Beilage Nr. 42); Bericht über die Finanzlage des Landes (Beilage Nr. 7); Adaptirung des Joanneumbandes (Beilage Nr. 51).

Der Eisenbahn-Ausschuß hält heute um 5 Uhr Nachmittags im Locale des Finanz-Ausschusses, und der Unterrichts-Ausschuß nach der Haus-sitzung eine Sitzung ab.

Ich erkläre nunmehr die Sitzung für geschlossen.

(Schluß der Sitzung 11 Uhr 15 Minuten.)